

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 2/2021

2021

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 04.02.2021

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 12,00 € jährlich 1,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 5	10
Bekanntmachung	
5. Änderung des Bebauungsplanes „Wiesengrund“ für den Bereich der Dorfstr. 72, 76 und 78, Senden - Ottmarsbocholt hier:	
a) Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB statt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB fortgeführt	
b) Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2, § 4a Abs. 3 Satz 1, § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB	
Lfd.Nr. 6	14
Bekanntmachung	
16. Änderung des Bebauungsplanes „Bösensell-Süd“ für den Bereich der Schützenstraße 21, 23, 25 und 27, Senden - Bösensell hier:	
erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2, § 4a Abs. 3 Satz 1, § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB	
Lfd.Nr. 7	17
Bekanntmachung	
Inkrafttreten der 13. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“ für den Bereich der Daimlerstr. 55, Senden	
Lfd.Nr. 8	20
Bekanntmachung über die Gültigkeit der Kommunalwahl am 13. September 2021	

Lfd.Nr. 9 21

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde
Senden zum 31.12.2019

Lfd.Nr. 10 24

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes
Obere Stever, Sitz Nottuln

Lfd.Nr. 11 25

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden
Monat: Januar 2021

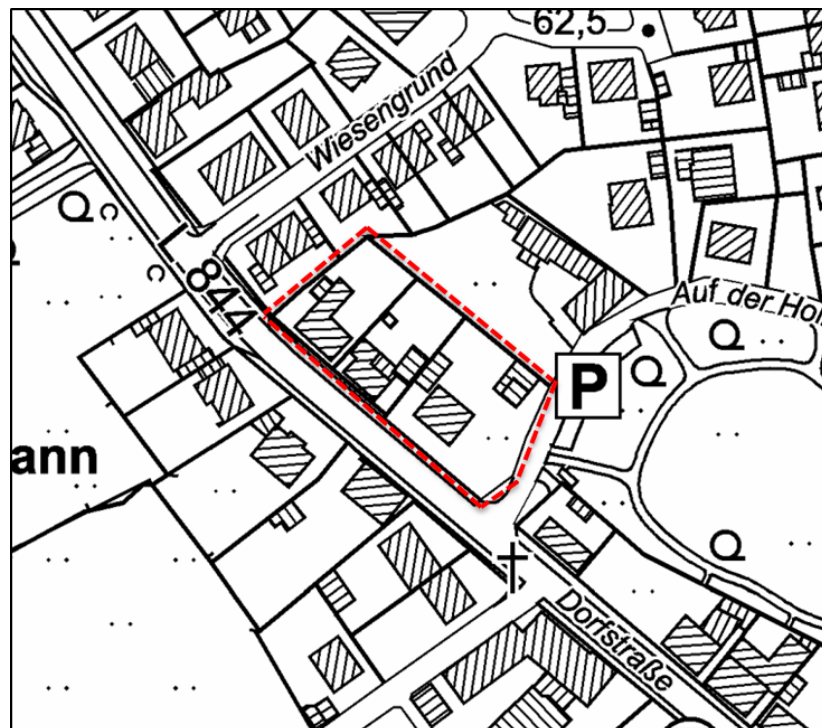
Lfd.Nr. 5

Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes „Wiesengrund“ für den Bereich der Dorfstr. 72, 76 und 78, Senden - Ottmarsbocholt

hier:

- a) Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB statt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB fortgeführt
- b) Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2, § 4a Abs. 3 Satz 1, § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Übersichtsplan Änderungsbereich des Bebauungsplanes „Wiesengrund“

In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 01.10.2020 wurde die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Wiesengrund“ für den Bereich der Dorfstraße 72, 76 und 78 gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen. Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom 26.10.2020 bis zum 27.11.2020

(einschließlich), die Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte in demselben Zeitraum.

- a) Aufgrund der Eingaben in der Beteiligung haben sich Änderungen an dem Entwurf des Bebauungsplanes ergeben, die einen Wechsel der Verfahrensart erforderlich machen (u.a. Grundzüge der Planung ist berührt und eine Anpassung des Flächennutzungsplanes ist notwendig). Das Änderungsverfahren wird deswegen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB anstelle des vereinfachten Verfahrens (§ 13 BauGB) fortgeführt. Die notwendige Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung.
- b) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) in folgenden Punkten geändert:
 - Streichung des Zusatzes „hinweislich“ in der Überschrift der Gestaltungssatzung
 - Korrektur der Auflistung der Materialien für Außenwandflächen
 - Ergänzungen zu den Festsetzungen zu Stellplätzen
 - Zulässige Höhe von seitlichen Einfriedungen im Vorgarten wird auf 0,8 m anstelle von 1 m beschränkt
 - Bemaßung des Baufensters in der Planzeichnung

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplanes daher erneut öffentlich auszulegen.

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung vom 26.01.2021 beschlossen, den Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Wiesengrund“ für den Bereich der Dorfstr. 72, 76 und 78, Ottmarsbocholt, erneut öffentlich auszulegen.

Folgende Unterlagen werden im Rahmen der erneuten Offenlage ausgelegt:

- Planzeichnung
- Begründung
- Abwägung der Stellungnahmen aus der durchgeführten Beteiligung

Die erneute Offenlage gem. § 3 Abs. 2, § 4a Abs. 3 Satz 1, § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB erfolgt in der Zeit vom

11.02.2021 bis 12.03.2021 (einschließlich)

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten:

montags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
mittwochs	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
freitags	08.30 - 12.00 Uhr

Die Räume der Bauleitplanung im Rathaus sind aufgrund der CoViD-19-Pandemie für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Es kann zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung nicht beurteilt werden wann und in welchem Umfang auch diese Teile des Rathauses wieder geöffnet werden.

Bitte informieren Sie sich dazu telefonisch oder über die Homepage der Gemeinde Senden.

Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren dazu bitte vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 02597/699 334 oder per Mail: bauleitplanung@senden-westfalen.de). Das Bürgerbüro und die Zentrale des Rathauses sind jedenfalls allgemein zugänglich. Von dort kann die Verbindung zum Team der Bauleitplanung hergestellt werden. Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen wird auf jeden Fall ermöglicht.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Der Unterlagen zur Offenlage befinden sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de

→ Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, den 01.02.2021

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Träger', written in a cursive style.

Sebastian Träger

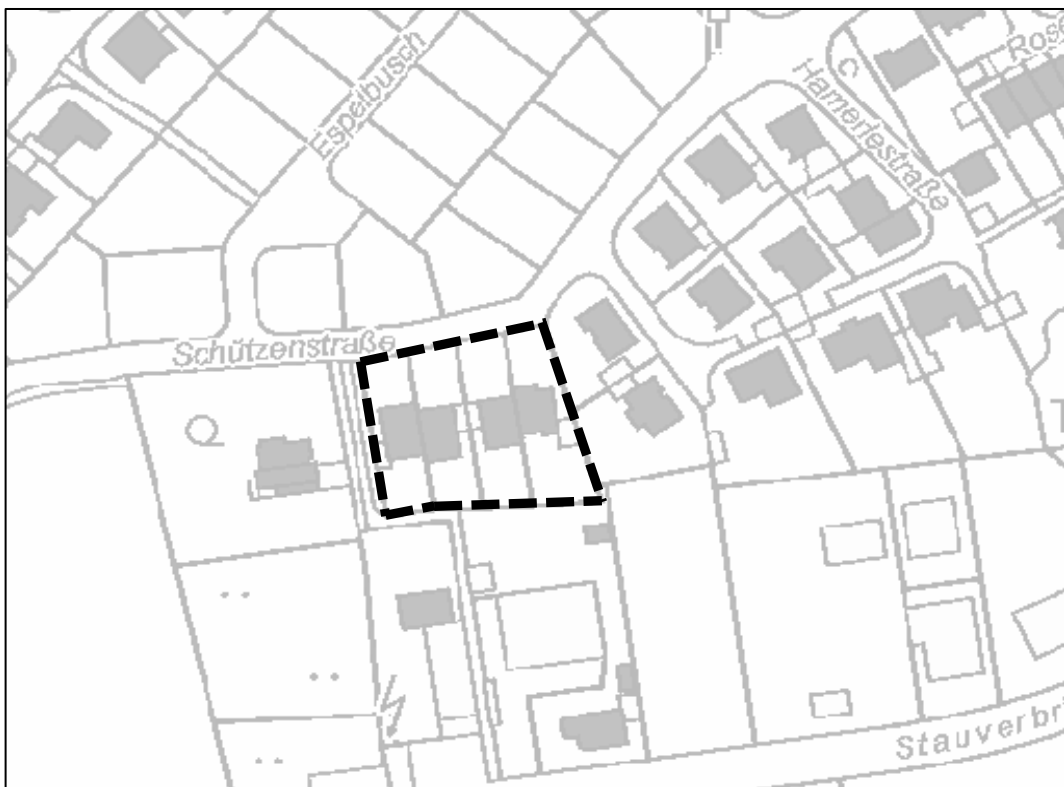
Lfd.Nr. 6

Bekanntmachung

16. Änderung des Bebauungsplanes „Bösensell-Süd“ für den Bereich der Schützenstraße 21, 23, 25 und 27, Senden - Bösensell

hier:

erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2, § 4a Abs. 3 Satz 1, § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Übersichtsplan Änderungsbereich des Bebauungsplanes „Bösensell Süd“

In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 01.10.2020 wurde die öffentliche Auslegung der 16. Änderung des Bebauungsplanes „Bösensell Süd“ gem. §

3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB beschlossen. Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 26.10.2020 bis zum 27.11.2020 (einschließlich).

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) in folgenden Punkten geändert:

- Anzahl der zulässigen Wohneinheiten wird geändert, sodass je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte maximal zwei Wohneinheiten zulässig sind
- Nebengiebel dürfen die zulässige Traufhöhe auf bis zu 50 % der Trauflänge überschreiten; ein von der Geländeoberkante durchgängiger Nebengiebel darf die zulässige Traufhöhe maximal um 2 m überschreiten.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplanes daher erneut öffentlich auszulegen.

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung vom 26.01.2021 beschlossen, den Entwurf zur 16. Änderung des Bebauungsplanes „Bösensell-Süd“ für den Bereich der Schützenstr. 21, 23, 25 und 27, Bösensell erneut öffentlich auszulegen.

Folgende Unterlagen werden im Rahmen der erneuten Offenlage ausgelegt:

- Planzeichnung
- Begründung
- Abwägung der Stellungnahmen aus der durchgeführten Beteiligung

Die erneute Offenlage gem. § 3 Abs. 2, § 4a Abs. 3 Satz 1, § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB erfolgt in der Zeit vom

11.02.2021 bis 12.03.2021 (einschließlich)

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten:

montags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
mittwochs	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
freitags	08.30 - 12.00 Uhr

Die Räume der Bauleitplanung im Rathaus sind aufgrund der CoViD-19-Pandemie für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Es kann zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung nicht beurteilt werden wann und in welchem Umfang auch diese Teile des Rathauses wieder geöffnet werden. Bitte informieren Sie sich dazu telefonisch oder über die Homepage der Gemeinde Senden.

Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren dazu bitte vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 02597/699 334 oder per Mail: bauleitplanung@senden-westfalen.de). Das Bürgerbüro und die Zentrale des Rathauses sind jedenfalls allgemein zugänglich. Von dort kann die Verbindung zum Team der Bauleitplanung hergestellt werden. Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen wird auf jeden Fall ermöglicht.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Der Unterlagen zur Offenlage befinden sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de

→ Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, den 01.02.2021

Der Bürgermeister

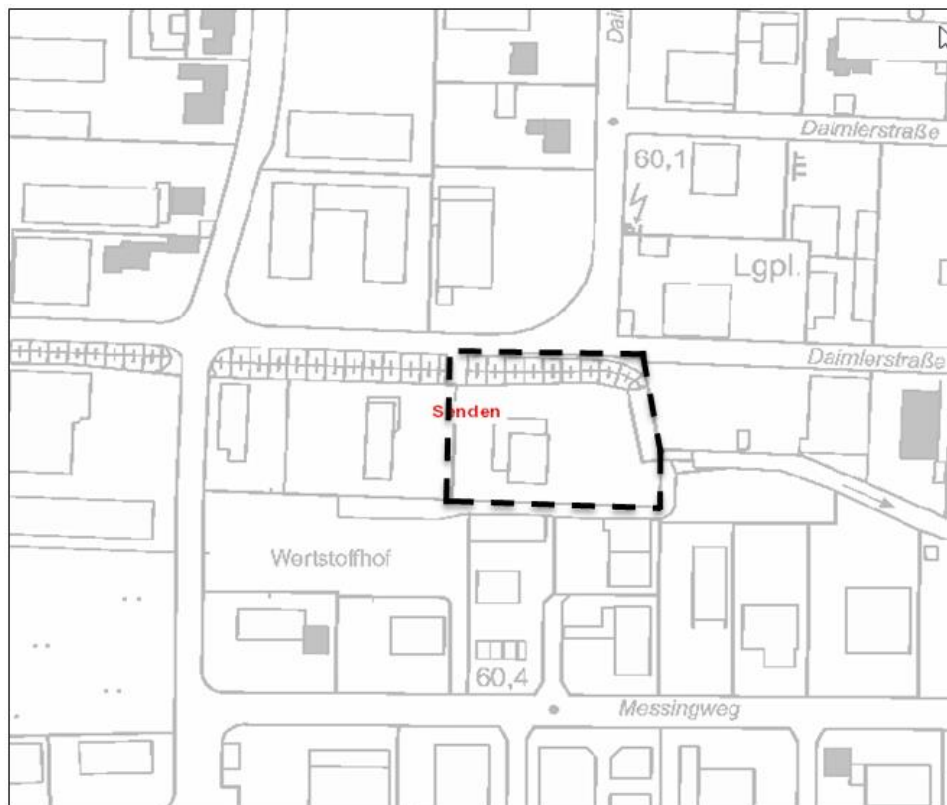


Täger

Lfd.Nr. 7

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 13. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“ für den Bereich der Daimlerstr. 55, Senden



Übersichtsplan Änderungsbereich des Bebauungsplanes

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 die 13. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Senden“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigefügt.

Die Änderung des Bebauungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird Auskunft gegeben.

Die Räume der Bauleitplanung im Rathaus sind aufgrund der CoViD-19-Pandemie für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Es kann zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung nicht beurteilt werden wann und in welchem Umfang auch diese Teile des Rathauses wieder geöffnet werden. Bitte informieren Sie sich dazu telefonisch oder über die Homepage der Gemeinde Senden.

Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren dazu bitte vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 02597/699 334 oder per Mail: bauleitplanung@senden-westfalen.de). Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen wird auf jeden Fall ermöglicht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

BauGB § 215 Abs. 1

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die

Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 17.12.2020 gefasste Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.12.2020 - Sitzungsvorlage Nr. 2018/192/2 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Az.: 622-00

48308 Senden, 01.02.2021

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 8

Bekanntmachung über die Gültigkeit der Kommunalwahl am 13. September 2021

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) – in der derzeit gültigen Fassung - einstimmig beschlossen, die Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Gemeinde Senden vom 13.September 2020 für gültig zu erklären.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) – in der derzeit gültigen Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Senden, den 18.01.2021



Täger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 9

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Senden zum 31.12.2019

1. Jahresabschluss der Gemeinde Senden zum 31.12.2019

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung vom 17.12.2020 entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschlossen:

1. Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Gemeinde Senden seitens der beauftragten Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, als auch die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stellt gem. § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 08.10.2020 geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Gemeinde Senden fest.
3. Der Gemeinderat beschließt gem. § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Der Jahresüberschuss in Höhe von +1.566.074,64 Euro wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
4. Die Ratsmitglieder erteilen gem. § 96 Abs. 1 S. 5 GO NRW dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2019.

2. Daten des Jahresabschlusses zum 31.12.2019

- a) Ergebnisrechnung
Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2019 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von +1.566.074,64 Euro ab.
- b) Finanzrechnung
Die Finanzrechnung zum 31.12.2019 schließt mit einer Verringerung der liquiden Mittel in Höhe von +987.767,16 Euro ab.
- c) Bilanz
Die Bilanz zum 31.12.2019 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen	199.350.343,14	1. Eigenkapital	102.272.389,74
		1.4. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	+1.566.074,64
		2. Sonderposten	86.367.874,17
2. Umlaufvermögen	20.225.492,20	3. Rückstellungen	17.309.498,84
		4. Verbindlichkeiten	14.193.223,72
3. Aktive		5. Passive	
Rechnungsabgrenzung	2.703.323,75	Rechnungsabgrenzung	2.136.172,62
	222.279.159,09		222.279.159,09

Bekanntmachungsanordnung des Jahresabschlusses

Der **Jahresabschluss der Gemeinde Senden zum 31.12.2019** wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Senden zum 31.12.2019 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 18.12.2020 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Senden zum 31.12.2019 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 im Rathaus, Münsterstr. 30, Zimmer 213 und 215, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Hinweis aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie:

Seit dem 26.10.2020 ist das Rathaus für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Diejenigen, die persönlich Einsicht nehmen möchten, vereinbaren dazu bitte vorab einen Termin mit dem FB II – Finanzen und Liegenschaften (02597/699 -213 / -225).

48308 Senden, 27.01.2021



Täger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 10

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever, Sitz Nottuln

Wasser- und Bodenverband Obere Stever

BEKANNTMACHUNG

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäss § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) Neubekanntmachung vom 31.07. 2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG-) vom 25.06. 1995 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01. Nov. 2021 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäss § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäss einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschrift.

Gemäss § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im Februar 2021

**Wasser- und Bodenverband
Obere Stever
48301 Nottuln
Josef Schulze Frenking Backmann
Verbandsvorsteher**

Lfd.Nr. 11

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Januar 2021

In dem Monat Januar 2021 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 2 Damenfahräder
- 3 Herrenfahräder
- 1 Kinderfahrrad
- 1 Hund
- 1 Katze
- 1 Handy
- 1 Volvo Zubehör
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Damenfahrrad
- 2 Geldbörsen
- diverse Schlüssel

Senden, 03.02.2021



i. A. Kienapfel